

Neufassung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche am 20. November 2025 folgende Neufassung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche leisten ihre Tätigkeit für die Samtgemeinde Rosche grundsätzlich unentgeltlich. Ansprüche auf Auslagenersatz, Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Geltendmachung von Verdienstausfall und Fahrtkostenersatz werden jedoch im Rahmen dieser Satzung abgegolten.

§ 2

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

1.	der Gemeindebrandmeister	300,00 EURO
2.	die stellv. Gemeindebrandmeister	150,00 EURO
3.	die Ortsbrandmeister	
3.1.	der Stützpunktfeuerwehren	120,00 EURO
3.2.	der Ortswehren mit Grundausstattung	60,00 EURO
3.3.	die stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren	60,00 EURO
3.4.	die stellv. Ortsbrandmeister Grundausstattung	10,00 EURO
4.	die Sicherheitsbeauftragten	
4.1.	für den Samtgemeindegremium	25,00 EURO
4.2.	für die Stützpunktwehren	17,00 EURO
5.	die Gerätewarte	
5.1.	für die Stützpunktwehren	40,00 EURO
5.2.	für die Ortswehren mit Grundausstattung	20,00 EURO
6.	die Kinder- und Jugendwarte	
6.1.	der Gemeindejugendwart	45,00 EURO
6.2.	der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 EURO
6.3.	der Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr	45,00 EURO
6.4.	der stellv. Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr	20,00 EURO
6.5.	der Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr	45,00 EURO
6.6.	der stellv. Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr	20,00 EURO
7.	Atemschutzgerätewart für den Samtgemeindegremium	25,00 EURO
8.	Zugführer	60,00 EURO

Erhält ein Kamerad Aufwandsentschädigung in Doppelfunktion, so wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe gezahlt, die weitere Aufwandsentschädigung zu 50 %.

- (2) Das Samtgemeinde-Ausbilderteam erhält für jede durchgeführte QS2-Ausbildung 400,00 € und für jede durchgeführte QS1- und QS3-Ausbildung 300,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres gezahlt. Der Anspruch gilt nur bis zum Ende des Monats, in dem der Empfänger aus dem Amt ausscheidet.
- (4) Mit den Aufwandsentschädigungen sind neben allen Auslagen auch der Verdienstausfall und die Fahrtkosten für Sitzungen, Übungen, Einsätze und sonstige Veranstaltungen abgegolten. § 4 bleibt unberührt.

§ 3

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister aus persönlichen Gründen ununterbrochen länger als 3 Monate (Erholungsurlaub nicht eingerechnet) gehindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so erhält der ihn vertretene stellv. Gemeindebrandmeister für die darüberhinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters unter Anrechnung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Entschädigung. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister entfällt für diesen Zeitraum.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger nach § 2.

§ 4

- (1) Abweichend von den Regelungen der in §§ 2 Abs. 1 und 4 wird der sich durch Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, ergebende nachweisbare Verdienstausfall erstattet, gleichzeitig beschränkt auf
 - a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen
 - b) Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebiets aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden und ähnlichem
 - c) Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr, wenn diese angeordnet sind und über den in der jeweiligen Dienstanweisung enthaltenen Aufgaben Umfang hinausgehen. Die Genehmigung zu b) erteilt der Samtgemeindebürgermeister oder Vertreter im Amt.
- (2) Erstattungsfähig nach Abs. 1 ist nur der nachgewiesene Verdienstausfall. Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstausfall ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht.
- (3) Abweichend von Abs. 1 wird für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule Celle eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro Tag gezahlt.

Die Lehrgänge an der Feuerwehrfachschule Celle werden nur nach vorheriger Absprache durch die Verwaltung genehmigt.

§ 5

- (1) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebiets hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Stufe B.
- (2) Für Mitglieder der Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und kann jederzeit durch Beschluss geändert oder aufgehoben werden.

Rosche, den 21. November 2025

(M. Widdecke)
Samtgemeindebürgermeister